

RS Lvwg 2020/3/31 LVwG-1-224/2019-R8

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 31.03.2020

Rechtssatznummer

1

Entscheidungsdatum

31.03.2020

Norm

KFG 1967 §103 Abs1 Z1

KFG 1967 §16 Abs1

KFG 1967 §18 Abs1

KFG 1967 §19 Abs1

Rechtssatz

Die grundsätzliche Verpflichtung des Zulassungsbesitzers eines Anhängers, der einer anderen Person überlassen wurde, zur Einhaltung der Vorschriften nach dem KFG endet zu dem Zeitpunkt, als die ordnungsgemäße Verwendung des Anhängers nicht mehr in der Sphäre des Verleiher liegt. Die dem Zulassungsbesitzer obliegende Überwachungsfunktion geht nicht so weit, dass davon die ordnungsgemäße Bedienung eines nachweislich funktionstüchtigen Anhängers umfasst wäre.

(Hier: ordnungsgemäße (ua elektrische) Verbindung von Zugfahrzeug und Anhänger, wobei für die elektrische Verbindung von Zugfahrzeug und Anhänger allenfalls die Verwendung des richtigen Adapters erforderlich ist, wofür allerdings spezifische Kenntnisse des Zugfahrzeuges erforderlich sind.)

Schlagworte

Kraftfahrrecht, Pflichten Zulassungsbesitzer, Anhänger

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGVO:2020:LVwg.G.1.224.2019.R8

Zuletzt aktualisiert am

11.05.2020

Quelle: Landesverwaltungsgericht Vorarlberg Lvwg Vorarlberg, <http://www.lvwg-vorarlberg.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at